

Terminological Series

issued by the Foreign Office of the Federal Republic of Germany

Volume 4

Terminologische Schriftenreihe

herausgegeben vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland

Band 4

Série de publications terminologiques du Ministère des Affaires étrangères

de la République fédérale d'Allemagne

tome 4

Publicaciones terminológicas

editadas por el Ministerio de Relaciones Exteriores

de la República Federal de Alemania

Volumen 4



Walter de Gruyter · Berlin · New York 1992

Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte

mit Übersetzungen
in englischer, französischer und spanischer Sprache

3., neubearbeitete Auflage

zusammengestellt vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland



Walter de Gruyter · Berlin · New York 1992

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Standardformulierungen für Vertragstexte : mit Übersetzungen
in englischer, französischer und spanischer Sprache / zsgest.
vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts der Bundesre-
publik Deutschland. - 3., neubearb. Aufl. - Berlin ; New York :
de Gruyter, 1992

(Terminological series ; Vol. 4)

ISBN 3-11-012824-1

NE: Deutschland <Bundesrepublik> / Auswärtiges Amt /
Sprachendienst; GT

© Copyright 1992 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: WB-Druck GmbH, 8959 Rieden am Forggensee
Buchbinderische Verarbeitung: Dieter Mikolai, 1000 Berlin 10

Vorwort

Die Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, die 1956 und in einer zweiten Auflage 1962 vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben wurden, waren zunächst für die Bediensteten der obersten Bundesbehörden bestimmt. Die große Nachfrage, die nach der erweiterten Auflage von 1962 seitens anderer Behörden des In- und Auslands, internationaler Organisationen und sonstiger Dienststellen einsetzte und weiterhin anhält, machte eine Neuauflage erforderlich. Um diese einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen, ist sie nunmehr im Buchhandel erhältlich.

Zweck der Standardformulierungen war es von Anbeginn an, die Arbeit derjenigen zu erleichtern, die völkerrechtliche Verträge zu entwerfen, auszuhandeln oder zu übersetzen haben. Diese Arbeiten gewinnen bei der Intensivierung der internationalen Beziehungen und der damit verbundenen Zunahme völkerrechtlicher Übereinkünfte mehr und mehr an Bedeutung. Hier mag ein kurzer historischer Rückblick angebracht sein.

Eine Durchsicht des deutschen Reichsgesetzblatts und der ersten Bände des Bundesgesetzblatts zeigt, daß die zahlreichen vom Deutschen Reich und von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge in ihrer deutschen Fassung oder Übersetzung eine weitgehende Uneinheitlichkeit der Formelsprache aufweisen. Begriffe oder formale Vertragsteile, die im Englischen, Französischen und Spanischen einheitlich ausgedrückt sind, findet man im Deutschen in bunter Vielfalt wiedergegeben. So wurde etwa der in den erwähnten Fremdsprachen feststehende Begriff der diplomatischen »notification / notificación« in dem einen deutschen Vertragstext mit »Mitteilung«, im anderen mit »Meldung«, im dritten mit »Benachrichtigung«, in anderen Fällen mit »Unterrichtung«, »Bericht«, »Erklärung«, »Anzeige«, »Bekanntgabe«, »Angabe« oder mit »Notifizierung« übersetzt, von dem Gebrauch mehrerer dieser Benennungen in ein und demselben Vertrag ganz zu schweigen.

Eine solche Uneinheitlichkeit ist aber nicht nur unschön, sie ist auch aus sachlichen Gründen abzulehnen. Wenn beispielsweise in einem Sachgebiet, auf dem eine Anzahl Verträge unter der Schirmherrschaft einer internationalen Organisation geschlossen wurde, diese Organisation eines Tages Regeln für die Handhabung der in diesen Verträgen vorgesehenen »notifications / notificaciones« aufstellt, so lassen sich diese Regeln im Deutschen nur dann eindeutig wiedergeben, wenn »notification / notificación« in allen einschlägigen deutschen Vertragstexten mit demselben Wort, nämlich »Notifikation«, wiedergegeben und wenn zusätzlich dieses Wort nicht auch zur Übersetzung anderer Wörter der fremdsprachigen Texte, z.B. des Wortes »communication / comunicación«, verwendet wurde.

Daß es im Deutschen zu so weitgehend feststehenden Formulierungen wie im Englischen, Französischen und Spanischen nie gekommen ist, erklärt sich daraus, daß sich die moderne Form der Vertragsurkunde im spätmittelalterlichen Vertragsverkehr zwischen den ersten westeuropäischen Nationalstaaten entwickelt hat. So haben London und Paris in einem etwa sieben Jahrhunderte langen Gegen- und Miteinander ein sehr einheitliches Vertrags- und Formelschema geschaffen. Die entsprechenden, vom mittelalterlichen deutschen Kaiserreich entwickelten Formen und Formeln dagegen konnten für das moderne System souveräner Staaten deshalb nicht zum Vorbild werden, weil das Reich in der damaligen westlichen Welt keine gleichberechtigten Vertragspartner kannte, die Formulierungen der Reichskanzlei also auf den modernen zwischenstaatlichen Verkehr ohne Einfluß bleiben mußten. Während sich die Auflösung des alten Reiches vollzog, übertrugen die deutschen Territorialstaaten seit dem

achtzehnten Jahrhundert die fertigen, im diplomatischen Verkehr zwischen Madrid, Paris, London und einigen anderen westeuropäischen Hauptstädten geprägten Vertragsformen und -formeln in die deutsche Sprache, wobei sich naturgemäß zahlreiche sprachliche Varianten herausbildeten. Bei dieser Uneinheitlichkeit ist es im deutschen Sprachgebiet bis in die Nachkriegszeit geblieben.

Durch die seit den fünfziger Jahren amtlich gebotene Anwendung der Standardformulierungen ist es inzwischen weitgehend gelungen, für die formelhaften Teile der deutschen Vertragstexte eine terminologische Übereinstimmung zu erzielen. Ebenso wurden sprachliche Korrektheit und ein guter Stil angestrebt, damit die Sprache der völkerrechtlichen Verträge sowohl den an die deutsche Gesetzessprache als auch den an die gehobene Allgemeinsprache gestellten Anforderungen entspricht.

Zahlreiche Übersetzungskonferenzen, auf denen mit Vertretern anderer deutschsprachiger Staaten eine gemeinsame oder weitgehend abgestimmte Übersetzung internationaler Übereinkünfte hergestellt wurde, haben diese Bemühungen wesentlich gefördert.

Die bisher gemachten Erfahrungen sowie die Fortentwicklung des Völkervertragsrechts liegen dieser - um viele Beispiele erweiterten - Neuauflage der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte zugrunde. Sie sollen auch in Zukunft die terminologische Einheitlichkeit und die sprachliche Qualität der deutschen Vertragstexte erhalten und nach Möglichkeit verbessern.

STANDARDFORMULIERUNGEN FÜR DEUTSCHE VERTRAGSTEXTE

Inhalt

	Seite
Abschnitt A - ALLGEMEINES	1
§ 1 Deutsch in völkerrechtlichen Verträgen - Vertragssprache, Übersetzungssprache -	2
§ 2 Vertragsdeutsch	3
§ 3 Zeitformen der Vertragssprache	3
§ 4 Präpositionen	4
§ 5 Rechtschreibung	6
§ 6 Zeichensetzung (Interpunktion)	7
Abschnitt B - BEZEICHNUNG VON ÜBEREINKÜNFTE (TITEL)	11
§ 7 Bezeichnung von Übereinkünften	12
§ 8 Alternat und Alphabet	25
§ 9 Benennung internationaler Organisationen	28
§ 10 Stichwörter zur Bezeichnung internationaler Organisationen, Einrichtungen, Körperschaften und Stellen	30
Abschnitt C - DIE PRÄAMBEL	47
§ 11 Aufbau der Präambel	48
§ 12 Die Beweggründe	52
§ 13 Präambeln einiger im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlichter Übereinkünfte	58
Abschnitt D - DER INHALTSTEIL	69
§ 14 Gliederung der Übereinkünfte und Bezeichnung ihrer Teile	70
§ 15 Richtlinien zum Übersetzen und Schreiben von Bezugnahmen	73
§ 16 Satzkonstruktion	77
§ 17 Verdeutschung englischer Rechtsfloskeln	81
§ 18 Möglichst keine Negation im Satzgegenstand	83
§ 19 Zeiten, Termine, Daten	87
§ 20 Vertragspartei, Unterzeichnerregierung, Verwahrer u.ä.	88
§ 21 Gebiet; Hoheitsgebiet(e)	95
§ 22 Einige besonders zu beachtende Benennungen	102
Abschnitt E - EINIGE STANDARDKLAUSELN	117
§ 23 Die Schiedsklausel	118
§ 24 Die sogenannte Bundesstaatsklausel	122
§ 25 Die sogenannte Geltungsbereichsklausel	124

Abschnitt F - DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN	129
§ 26 Inkrafttreten von Übereinkünften und damit zusammenhängende Rechtsförmlichkeiten	130
§ 27 Geltungsdauer; Handhabungen während der Gültigkeit	158
§ 28 Außerkrafttreten	180
§ 29 Die Schlußformeln	201
§ 30 Muster-Schlußklauseln einiger internationaler Organisationen - mit Österreich und der Schweiz abgestimmt -	211
 Abschnitt G - ÜBEREINKÜNFTE ANDERER ALS DER IN DEN ABSCHNITTEN C BIS F BEHANDELTEN ART	 229
§ 31 Regierungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels	231
§ 32 Regierungsvereinbarung in Form eines Verbalnotenwechsels	239
§ 33 Schlußakte (gekürzt)	247
§ 34 Entschließungen	295
 Abschnitt H - KORREKTURLESEN	 301
Deutscher Index	303
Englischer Index	331
Französischer Index	363
Spanischer Index	397

Abschnitt A
Allgemeines

§§ 1 - 6

§ 1 - Deutsch in völkerrechtlichen Verträgen¹ - Vertragssprache, Übersetzungssprache -

(1) Die von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verfassungsorganen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind entweder **zweiseitige**, d.h. mit einem anderen Staat oder dessen Verfassungsorganen geschlossene Übereinkünfte, oder **mehrseitige**, d.h. entweder mit mehreren anderen Staaten oder deren Verfassungsorganen geschlossene Übereinkünfte oder Übereinkünfte, die im Rahmen internationaler Organisationen zustande gekommen sind und die für die Bundesrepublik Deutschland durch Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt wirksam geworden sind.

Zweiseitige Übereinkünfte werden in deutscher und, wenn die andere Vertragspartei eine oder mehrere Fremdsprachen benutzt, in dieser oder diesen Sprachen abgefaßt; Deutsch ist also stets »**Vertragssprache**«.

Mehrseitige Übereinkünfte, mit Ausnahme der zwischen den deutschsprachigen Staaten geschlossenen, werden in einer oder mehreren Fremdsprachen und gegebenenfalls in deutscher Sprache abgefaßt; im letzteren Fall ist auch Deutsch »**Vertragssprache**«. In der Regel wird der Wortlaut solcher Übereinkünfte zunächst in einer oder mehreren Fremdsprachen ausgehandelt, anhand deren dann der deutsche Wortlaut gefertigt wird.

Ist bei **mehrseitigen** Übereinkünften **Deutsch nicht Vertragssprache**, so wird eine amtliche **Übersetzung** gefertigt.

Bei **mehrseitigen** Übereinkünften, denen außer der Bundesrepublik Deutschland andere deutschsprachige Staaten als Vertragsparteien angehören, wird nicht selten eine **gemeinsame deutsche Übersetzung** erstellt.

Bei der Übersetzung von Europarats-Übereinkommen verwenden die drei deutschsprachigen Mitgliedstaaten die vereinbarte deutsche Übersetzung der Muster-Schlußklauseln des Europarats².

(2) Die als Beispiele wiedergegebenen Vertragstexte sind weitgehend dem Bundesgesetzblatt Teil II und anderen amtlichen Unterlagen entnommen. Sie sind wie folgt angeordnet:

Bei **zweiseitigen Übereinkünften** steht der deutsche Wortlaut an erster, der fremdsprachige Wortlaut an zweiter Stelle. Sind mehrere fremdsprachige Fassungen angegeben, so ist dies durch »oder« kenntlich gemacht.

Ist bei **mehrseitigen Übereinkünften Deutsch Vertragssprache**, so steht der deutsche Wortlaut an erster Stelle; ist **Deutsch Übersetzung**, so steht er an letzter Stelle.

1 Das Wort »Vertrag« ist hier im weitesten Sinn gebraucht; es umfaßt alle in § 7 aufgeführten Übereinkünfte.

2 siehe § 30

§ 2 - Vertragsdeutsch

»Was geschrieben wird, soll klar, erschöpfend, aber so kurz wie möglich ausgedrückt werden« (§ 34 Abs. 1 GGO I). Diese für die deutsche Amts- und Gesetzessprache maßgebliche Weisung gilt sinngemäß auch für den Wortlaut völkerrechtlicher Übereinkünfte. Allerdings ist hier die Forderung nach einem durchsichtigen und möglichst knappen Satzbau viel schwerer zu erfüllen, da zumeist die fremdsprachigen Vertragstexte mit den anderen Vertragsparteien ausgehandelt werden und der Übersetzer an den ausgehandelten fremdsprachigen Wortlaut gebunden ist. Von dem Übersetzer wird daher die Bereitschaft gefordert, sich um den stilistisch besten und sprachlich eindeutigen Ausdruck bei möglichst genauer Entsprechung von deutschem und fremdsprachigem Text zu bemühen.

»Gesetze müssen sprachlich einwandfrei und soweit wie möglich für jedermann verständlich gefaßt sein« (§ 35 Abs. 1 GGO II). Dieser Hinweis gilt auch für die Sprache deutscher Vertragstexte.

Fremdwörter sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn es bedeutungsgleiche deutsche Ausdrücke gibt: »Erklärung« (statt »Deklaration«), »Zusammenarbeit« (statt »Kooperation«), »zweiseitig und mehrseitig« (statt »bilateral und multilateral«) usw.

Das gleiche gilt für Anglizismen: »Führungskräfte« oder »Leitung« (statt »Management«), »Flughafen« (statt »Airport«), »Erklärung« (statt »Statement«) usw.

Hat dagegen das Fremdwort eine Bedeutung, die nicht oder nur ungenau durch ein deutsches Wort wiedergegeben werden kann, so ist das Fremdwort zu benutzen: »Präambel«, »Ratifikation«, »Notifikation« usw.; vgl. die betreffenden Stichwörter.

Bei der Übersetzung von Vertragstexten, die Fachtermini enthalten, ist zu prüfen, wie diese in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften lauten.

§ 3 - Zeitformen der Vertragssprache

(1) In der Regel ist im Deutschen - im Gegensatz zu vielen Fremdsprachen - die einfache Gegenwartsform (»Vertragspräsenz«) zu wählen, um vertragliche Gebote auszudrücken:

... shall take
measures ...

... prendront les mesu-
res ...

... tomarán las medi-
das ...

»... treffen / ergreifen Maßnahmen ...«

... measures shall be
taken ...

... les mesures seront
prises ...

... las medidas serán
tomadas ...

»... Maßnahmen werden getroffen / ergriffen ...«

Any Contracting Party shall give public notice of the total quantity ...	Toute Partie contractante publiera le total du volume ...	Toda Parte Contratante publicará el total del volumen ...
--	---	---

»Jede Vertragspartei **veröffentlicht** die Gesamtmenge ...«

(2) Verpflichten sich die Vertragsparteien nicht zu bestimmten Handlungen, sondern zur Verfolgung einer bestimmten Politik oder zur Anerkennung gewisser Grundsätze, so ist zuweilen das Futur dem Vertragspräsenz vorzuziehen:

The Contracting Parties shall endeavour ...	Les Parties contractantes s'efforceront ...	Las Partes Contratantes tratarán ...
---	---	--------------------------------------

»Die Vertragsparteien **werden** bestrebt **sein** ...«

Enthält eine Übereinkunft Gebote für Dritte, z.B. für Staatsangehörige der Vertragsparteien, oder werden bestimmte Vorschriften der Übereinkunft näher beschrieben, so empfiehlt sich manchmal die Wendung »... ist zu ... / ... hat zu ... / ... muß ...«:

Such applications shall be addressed to ...	Ces demandes seront adressées à ...	Estas demandas serán dirigidas a ...
---	-------------------------------------	--------------------------------------

»Diese Anträge **sind** an ... **zu** richten.«

All charges and regulations imposed by Contracting Parties on traffic in transit shall be reasonable.	Tous les droits et règlements appliqués par les Parties contractantes au trafic en transit devront être équitables.	Todos los derechos y regulaciones aplicados por las Partes Contratantes al tráfico en tránsito deberán ser adecuados.
---	---	---

»Alle Belastungen und Vorschriften, denen die Vertragsparteien den Durchfuhrverkehr unterwerfen, **müssen** angemessen **sein** (oder: **haben** angemessen **zu sein**).«

Ist ein Gebot durch eine Verneinung ausgedrückt, so wird dies im Deutschen oft mit »... dürfen ... nicht ... / ... dürfen ... kein(e, em, en, er) ...« wiedergegeben:

Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any	Les nationaux d'un Etat contractant ne sont soumis dans l'autre Etat contractant à aucune	Los nacionales de un Estado Contratante no serán sometidos en el otro Estado Contratante
---	---	--

<p>taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.</p>	<p>imposition ou obligation y relative, qui est autre ou plus lourde que celles auxquelles sont ou pourront être assujettis les nationaux de cet autre Etat qui se trouvent dans la même situation.</p>	<p>a ningún impuesto u obligación relativa al mismo que no se exijan o que sean más gravosos que aquéllos a los que estén o puedan estar sometidos los nacionales de este otro Estado que se encuentren en las mismas condiciones.</p>
---	---	--

»Staatsangehörige (oder: Angehörige³) eines Vertragsstaats **dürfen** im anderen Vertragsstaat **keiner** Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige (oder: Angehörige³) des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.«

Auf jeden Fall aber drücken das englische »shall« sowie das französische und spanische Futur oder Präsens bindende Verpflichtungen aus (Muß-Vorschrift), dürfen also nicht mit »soll(en)« übersetzt werden. Dem deutschen »soll(en)« entsprechen die Wörter »should / devrai(en)t / debería(n)«; diese Formen werden vor allem bei Empfehlungen verwendet (Soll-Vorschrift).

§ 4 - Präpositionen

Die älteren »klassischen« und in der Umgangssprache üblicheren Präpositionen sind, soweit irgend möglich, den neueren »funktionalen« Präpositionen vorzuziehen: »Inkrafttreten **nach** Artikel 15« statt: »... gemäß Artikel 15«; »Vertrag **zur** Gründung ...« statt: »... betreffend die Gründung ...«; »Vorschriften **über** die Durchführung ...« statt: »... in bezug auf die (oder: bezüglich der) Durchführung ...«; »Erklärung **zu** dem Übereinkommen ...« statt: »... hinsichtlich des Übereinkommens ...«.

Der Gebrauch funktionaler Präpositionen ist nur dort vertretbar, wo sonst Unklarheiten, stilistische Mängel, Verdoppelungen oder Schwerfälligkeiten entstehen würden: »Jede Verpflichtung oder Haftung **in bezug** auf Schäden ...« statt: »Jede Verpflichtung aus Schäden oder Haftung für Schäden ...«; »Protokoll, zusätzliche Zugeständnisse **betreffend**, zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen« statt des mißverständlichen Ausdrucks: »Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen«; »... um sich auf einen Bericht über ihre Ansichten **bezüglich** des westlichen Standpunkts zu einigen ...« statt: »... über ihre Ansichten über den westlichen Standpunkt ...«; »Nach Ablauf dieser Frist findet das Verfahren **gemäß** Artikel ... (oder: das in Artikel ... **vorgesehene** Verfahren) Anwendung« statt: »... das Verfahren nach Artikel ...«.

3 siehe § 22 unter »national (Subst.)«

§ 5 - Rechtschreibung

(1) Für alle Übereinkünfte der Bundesrepublik Deutschland ist - wie auch sonst für amtliche Schriftstücke - eine einheitliche Schreibweise anzustreben. »Die Schreibweise richtet sich nach den amtlichen Regeln für die deutsche Rechtschreibung« (Anhang II zur GGO I, Anlage K 4 zu § 14 Abs. 7 der Kanzleianweisung, unter VI Nr. 4). Auf diesen »amtlichen Regeln« beruht der **Duden**. Es ist also die in der jeweils neuesten Auflage des Duden angegebene Rechtschreibung anzuwenden.

(2) In Fällen, in denen der Duden mehrere Schreibweisen zuläßt, soll die jeweils neuere Form verwendet werden, da diese sich voraussichtlich auf die Dauer durchsetzen wird. So wird meist »**aufgrund**« statt »auf Grund«, »**anhand**« statt »an Hand« usw. geschrieben.

Bei mehrsilbigen Wörtern entfällt in der Regel das Genetiv-e, während es bei einsilbigen Wörtern erhalten bleibt: »des **Vertragsstaats**« statt »des Vertragsstaates«, aber »des **Staates**« statt »des Staats«. Meist entfällt auch das Dativ-e: »auf dem **Gebiet**« statt »auf dem Gebiete«.

(3) **Abkürzungen** werden in Vertragstexten weniger häufig als in anderen Texten verwendet. So schreibt man besser »**beziehungsweise**« statt »bzw.«, »**unter anderem**« statt »u.a.«, »**vom Hundert**« statt »v.H.«.

(4) Bei **Zahlenangaben** im fremdsprachigen Originaltext ist in der deutschen Übersetzung die entsprechende Schreibweise anzuwenden:

5 years

5 ans

5 años

»5 Jahre«

six months

six mois

seis meses

»sechs Monate«

Sind bei Vorliegen mehrerer fremdsprachiger Originaltexte die Zahlen nicht einheitlich wiedergegeben, so soll bei der Übersetzung ins Deutsche die Schreibweise derjenigen Sprache übernommen werden, in der vorwiegend verhandelt wurde; dies ist in vielen Fällen das Englische:

This Convention shall enter into force 12 months after the date of deposit of the sixtieth instrument of ratification or accession.

La Convention entre en vigueur douze mois après la date de dépôt du soixantième instrument de ratification ou d'adhésion.

Esta Convención entrará en vigor 12 meses después de la fecha en que haya sido depositado el sexagésimo instrumento de ratificación o de adhesión.

»Dieses Übereinkommen tritt 12 Monate nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.«

Eine Ausnahme bildet die »Geschehen«-Formel am Schluß der Übereinkunft. Hier werden im Deutschen der Tag (nicht der Monat) und die Jahreszahl der Unterzeichnung in arabischen Zahlen angegeben, auch wenn diese Zahlen in den Fremdsprachen ausgeschrieben sind:

Done at Vienna, this twenty-third day of May, one thousand nine hun- dred and sixty-nine.	Fait à Vienne, le vingt- trois mai mil neuf cent soixante-neuf.	Hecha en Viena, el día veintitrés de mayo de mil novecientos sesenta y nueve.
--	---	--

»Geschehen zu Wien am 23. Mai 1969.«

(5) Bei Bezeichnungen von Staaten und Hoheitsgebieten und ihren Ableitungen gilt ausschließlich die in dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen und über den Deutschen Bundesverlag zu beziehenden »Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland« (Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch) verwendete Rechtschreibung, auch wo die Schreibweise des Duden hiervon abweicht oder wo dieser mehrere Schreibweisen zuläßt. Dies gilt auch für die Schreibweise der ausländischen Hauptstädte.

Die deutschen Bezeichnungen der Staaten und ihre Ableitungen, die mit denjenigen des »Länderverzeichnisses« identisch sind, werden außerdem im »Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland« wiedergegeben, das vom Auswärtigen Amt - Referat 501 - in dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen »Gemeinsamen Ministerialblatt« veröffentlicht wird.

Kommen in Verträgen und anderen amtlichen Schriftstücken Namen, Personenbezeichnungen oder Adjektive geographischer Art vor - z.B. von Gebieten, Inseln, Gebirgen, Flüssen oder Städten -, die weder im Länderverzeichnis noch im Duden aufgeführt sind, so kann die amtliche Form oder Schreibweise über das Referat 116-9 (Geographisch-Kartographischer Dienst) des Auswärtigen Amtes festgestellt werden.

§ 6 - Zeichensetzung (Interpunktion)

Im deutschen Wortlaut einer Übereinkunft ist ungeachtet der Interpunktion in den fremdsprachigen Texten nach den deutschen Zeichensetzungsregeln zu verfahren, wie sie in der jeweils neuesten Auflage des Duden, Band 1, und in der »Sonderreihe zum Großen Duden«, Band 1, zusammengefaßt sind.

Eine häufige Abweichung der - ohnehin recht strengen - deutschen Interpunktionsregeln von der - meist weniger strengen - fremdsprachigen Praxis ist beispielsweise die Verwendung des **Doppelpunkts bei Aufzählungen**. Während in den Fremdsprachen nach dem einleitenden Satz häufig ein Doppelpunkt steht, wird dieser im Deutschen nur dann gesetzt, wenn es sich dabei um einen selbständigen Satz handelt. Geht der einleitende Satz jedoch weiter, so entfällt das Satzzeichen, oder es wird, je nach Satzkonstruktion, ein Komma gesetzt. Beginnt auch die Aufzählung mit einem selbständigen Satz, so erhält das erste Wort dieses Satzes einen großen Anfangsbuchstaben, falls es sich nicht ohnehin um ein Hauptwort handelt.

1. Heads of consular posts are divided into four classes, namely:

- (a) consuls-general;
- (b) consuls;
- (c) vice-consuls;
- (d) consular agents.

1. Les chefs de poste consulaire se répartissent en quatre classes, à savoir:

- a) consuls généraux;
- b) consuls;
- c) vice-consuls;
- d) agents consulaires.

1. Los jefes de oficina consular serán de cuatro categorías:

- a) cónsules generales;
- b) cónsules;
- c) vicecónsules;
- d) agentes consulares.

»(1) Die Leiter konsularischer Vertretungen sind in folgende vier Klassen eingeteilt:

- a) Generalkonsuln,
- b) Konsuln,
- c) Vizekonsuln,
- d) Konsularagenten.«

The functions of a member of a consular post shall come to an end inter alia:

- (a) on notification by the sending State to the receiving State that his functions have come to an end;
- (b) on withdrawal of the exequatur;
- (c) on notification by the receiving State to the sending State that the receiving State has ceased to consider him as a member of the consular staff.

Les fonctions d'un membre d'un poste consulaire prennent fin notamment par:

- a) la notification par l'Etat d'envoi à l'Etat de résidence du fait que ses fonctions ont pris fin;
- b) le retrait de l'exequatur;
- c) la notification par l'Etat de résidence à l'Etat d'envoi qu'il a cessé de considérer la personne en question comme membre du personnel consulaire.

Las funciones de un miembro de la oficina consular terminarán inter alia:

- a) por la notificación del Estado que envía al Estado receptor de que se ha puesto término a esas funciones;
- b) por la revocación del exequátur;
- c) por la notificación del Estado receptor al Estado que envía de que ha cesado de considerar a la persona de que se trate como miembro del personal consular.

»Die dienstliche Tätigkeit eines Mitglieds einer konsularischen Vertretung wird unter anderem dadurch beendet,

- a) daß⁴ der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit notifiziert,
- b) daß⁴ das Exequatur entzogen wird oder
- c) daß⁴ der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, er betrachte die betreffende Person nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals.«

2. With respect to attacks, the following precautions shall be taken:

(a) those who plan or decide upon an attack shall:

(i) do everything feasible to verify that the objectives to be attacked are neither civilians nor civilian objects and are not subject to special protection but are military objectives within the meaning of paragraph 2 of Article 52 and that it is not prohibited by the provisions of this Protocol to attack them;

2. En ce qui concerne les attaques, les précautions suivantes doivent être prises:

a) ceux qui préparent ou décident une attaque doivent:

i) faire tout ce qui est pratiquement possible pour vérifier que les objectifs à attaquer ne sont ni des personnes civiles, ni des biens de caractère civil, et ne bénéficient pas d'une protection spéciale, mais qu'ils sont des objectifs militaires au sens du paragraphe 2 de l'article 52, et que les dispositions du présent Protocole n'en interdisent pas l'attaque;

2. Respecto a los ataques, se tomarán las siguientes precauciones:

a) quienes preparen o decidan un ataque deberán:

i) hacer todo lo que sea factible para verificar que los objetivos que se proyecta atacar no son personas civiles ni bienes de carácter civil, ni gozan de protección especial, sino que se trata de objetivos militares en el sentido del párrafo 2 del artículo 52 y que las disposiciones del presente Protocolo no prohíben atacarlos;

4 Bei Aufzählungen wird oft eine bessere Lesbarkeit erzielt, wenn der Anfang des Gliederungsteils nicht vor die Gliederung gesetzt, sondern in jedem Aufzählungsteil wiederholt wird.

<p>(ii) take all feasible precautions in the choice of means and methods of attack with a view to avoiding, and in any event to minimizing, incidental loss of civilian life, injury to civilians and damage to civilian objects;</p>	<p>ii) prendre toutes les précautions pratiquement possibles quant au choix des moyens et méthodes d'attaque en vue d'éviter et, en tout cas, de réduire au minimum les pertes en vies humaines dans la population civile, les blessures aux personnes civiles et les dommages aux biens de caractère civil qui pourraient être causés incidemment;</p>	<p>ii) tomar todas las precauciones factibles en la elección de los medios y métodos de ataque para evitar o, al menos, reducir todo lo posible el número de muertos y de heridos que pudieran causar incidentalmente entre la población civil, así como los daños a los bienes de carácter civil;</p>
<p>(iii) ...</p>	<p>iii) ...</p>	<p>iii) ...</p>

»(2) Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,
 - i) hat⁵ alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, daß die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und daß der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;
 - ii) hat⁵ bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - iii) ...«

5 siehe Fußnote 4 auf S. 9

Abschnitt B

Bezeichnung von Übereinkünften (Titel)

§§ 7 - 10

§ 7 - Bezeichnung von Übereinkünften

(1) Die Bezeichnung völkerrechtlicher Übereinkünfte im Titel und im Text weist große Mannigfaltigkeit auf. Die Form des Abschlusses - als Staatsvertrag, Regierungsübereinkunft, Ressortübereinkunft -, die politische oder wirtschaftliche Bedeutung, innerstaatliche (verfassungsrechtliche) Gründe sowie die Zahl der Vertragsparteien bestimmen im Einzelfall die Wahl der einen oder anderen Bezeichnung.

Die Bezeichnung von Übereinkünften sollte keinen Zweifel über ihre jeweilige Form (Staatsvertrag usw.) aufkommen lassen und muß mit den übrigen die Form der Übereinkunft bestimmenden Merkmalen (Bezeichnung der Vertragsparteien in der Präambel, im materiellen Teil und in den Unterzeichnungsformeln) übereinstimmen.

a) **Zweiseitige Staatsverträge** von grundsätzlicher - insbesondere politischer - Bedeutung und längerer Laufzeit sollten im Titel und im Text als »**Vertrag**« bezeichnet werden (»Treaty / Traité / Tratado« usw.). Andere zweiseitige Staatsverträge können »**Abkommen**« genannt werden, insbesondere, wenn die andere Vertragspartei die Bezeichnung »Agreement / Accord / Acuerdo« oder »Convention / Convenio / Convención« usw. vorzieht. Im Interesse terminologischer Übereinstimmung darf die Übereinkunft nicht im Deutschen als »Vertrag«, in der Fremdsprache dagegen als »Agreement«, »Convention« o.ä. bezeichnet werden.

b) **Zweiseitige Regierungsübereinkünfte** werden als »**Abkommen**« oder »**Vereinbarung**« (»Agreement / Accord / Acuerdo«) bezeichnet.

c) **Ressortübereinkünfte** werden als »**Abkommen**« (»Agreement / Accord / Acuerdo« usw.) oder »**Vereinbarung**« (»Arrangement / Arreglo« oder »Agreement / Accord / Acuerdo« usw.) bezeichnet.

d) **Noten- / Briefwechsel** werden als »**Vereinbarung**« (»Arrangement / Arreglo« usw.) bezeichnet.

e) **Mehrseitige Übereinkünfte** - sowohl Staatsverträge als auch Regierungs- und Ressortübereinkünfte - heißen in der deutschen Vertragssprache in der Regel »**Übereinkommen**« (»Convention / Convenio / Convención« oder »Agreement / Accord / Acuerdo«), mitunter auch »**Vertrag**« (s.o.), »**Vereinbarung**« (s.o.), »**Protokoll**« (»Protocol / Protocole / Protocolo«).

(2) Als Oberbegriff für mehrere zwei- oder mehrseitige Verträge, die selbst verschiedene Bezeichnungen tragen, ist im Deutschen ungeachtet der fremdsprachigen Bezeichnung (»Agreement / Accord / Acuerdo«, »Convention / Convención« o.ä.) stets das Wort »**Übereinkunft**« zu verwenden, sofern der fremdsprachige Wortlaut nicht das Wort »Treaty / Traité / Tratado« verwendet. In diesem Fall heißt es auch im Deutschen »Vertrag«; siehe hierzu die Bemerkungen zu »Instrument« in Absatz 3.

(3) Für die Übersetzung fremdsprachiger Bezeichnungen von zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, deren fremdsprachiger Titel bereits feststeht, sowie für die Übersetzung deutscher Bezeichnungen von Übereinkünften, die von deutscher Seite vorgeschlagen werden, gilt im einzelnen folgende Regelung:

Act⁶	Acte	Acta
»Akte«		
Additional Act	Acte additionnel	Acta Adicional
»Zusatzakte«		
Final Act	Acte final	Acta Final
»Schlußakte«		
General Act	Acte général	Acta General
»Generalakte«		

Additional Act: s. unter »Act«

Additional Protocol: s. unter »Protocol«

Administrative Agreement: s. unter »Agreement«

Agreed Declaration: s. unter »Declaration«

Agreed Minute(s): s. unter »Minute(s)«

Agreement⁷	Accord	Acuerdo
------------------------------	---------------	----------------

wenn zweiseitig: »Abkommen«; »Vereinbarung«

wenn mehrseitig: »Übereinkommen«; selten »Vereinbarung«

6 Die Stellungnahmen, Empfehlungen, Richtlinien, Entschlüsse, Beschlüsse, Entscheidungen, Abkommen u.a.m. einer internationalen Organisation werden manchmal zusammenfassend als »acts / actes / actas« bezeichnet. Hierfür ist das Wort »Akte« (Plural) zu verwenden.

7 siehe auch: »Memorandum of Agreement«

Administrative Agreement Accord administratif Acuerdo Administrativo

wenn zweiseitig: »Verwaltungsabkommen«; »Verwaltungsvereinbarung«
wenn mehrseitig: »Verwaltungsübereinkommen«; selten »Verwaltungsvereinbarung«

Basic Agreement Accord-cadre Acuerdo Básico

»Rahmenabkommen«

Executive Agreement⁸

»Regierungsabkommen«

**Four-Power Agreement Accord des Quatre
Puissances Acuerdo de las Cuatro
Potencias**

»Viermächte-Übereinkommen«

Headquarters Agreement Accord de siège Acuerdo de Sede

»Sitzabkommen«

Quadripartite Agreement Accord quadriparti (te) Acuerdo Cuatripartito

»Viermächte-Übereinkommen«⁹; »Vierer-Übereinkommen«; »Vierparteien-Übereinkommen«

8 nach amerikanischem Staatsrecht ein Abkommen, das der Präsident als Regierungschef (chief executive) ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften schließen kann

9 Die Übereinkunft vom 03.09.1971 betreffend Berlin heißt im verbindlichen englischen Wortlaut »Quadripartite Agreement«, im verbindlichen französischen Wortlaut »Accord quadripartite«, in der spanischen Übersetzung »Acuerdo Cuatripartito« und in der deutschen Übersetzung - abweichend von der geltenden Regelung - »Viermächte-Abkommen«.

Special Agreement	Accord spécial	Acuerdo Especial
wenn zweiseitig: »Sonderabkommen«; »Sondervereinbarung« ¹⁰ wenn mehrseitig: »Sonderübereinkommen«; »Sondervereinbarung« ¹⁰		
Supplementary (Supplementing) Agreement	Accord supplémentaire (additionnel; complémentaire)	Acuerdo Adicional (Suplementario; Complementario)
wenn zweiseitig: »Zusatzabkommen«; selten »Ergänzungsabkommen«; »Zusatzvereinbarung«; selten »Ergänzungsvereinbarung« wenn mehrseitig: »Zusatzübereinkommen«; selten »Ergänzungsübereinkommen«; »Zusatzvereinbarung«; selten »Ergänzungsvereinbarung«		
Tripartite Agreement	Accord triparti(te)	Acuerdo Tripartito
»Dreier-Übereinkommen«; »Dreiparteien-Übereinkommen«		
Arrangement¹¹	Arrangement	Arreglo
»Vereinbarung«; »Abmachung«		
Special Arrangement	Arrangement spécial	Arreglo Especial
»Sondervereinbarung«; »Sonderabmachung«		
Basic Agreement: s. unter »Agreement«		

10 In zwei- oder mehrseitigen »agreements / accords / acuerdos« werden zuweilen »special agreements / accords spéciaux / acuerdos especiales« vorgesehen, welche die Durchführung des Abkommens oder Übereinkommens im einzelnen regeln sollen. Derartige untergeordnete Übereinkünfte sind im Deutschen zweckmäßigerweise als »Sondervereinbarungen« zu bezeichnen.

11 Diese Bezeichnung wird auch häufig für einseitige Akte verwendet; sie bedeutet dann »Regelung«, »Vorkehrung« oder kann auch den Sinn von »veranlassen« haben.

<u>Charter</u>	Charte	Carta
»Charta«		
<u>Concluding Document</u>	Document de clôture	Documento de Terminación
»Abschließendes Dokument«		
<u>Concordat</u>	Concordat	Concordato
»Konkordat«		
<u>Constitution</u> ¹²	Constitution; Acte constitutif	Constitución; Acta constitutiva
»Satzung«		
<u>Convention</u>	Convention	Convenio; Convención
wenn zweiseitig: »Abkommen« wenn mehrseitig: »Übereinkommen«		
Supplementary Convention	Convention supplémen- taire (complémentaire)	Convenio Suplementario (Complementario)
wenn zweiseitig: »Zusatzabkommen«; selten »Ergänzungsabkommen«; »Zusatzvereinbarung«; selten »Ergänzungsvereinbarung« wenn mehrseitig: »Zusatzübereinkommen«; selten »Ergänzungsübereinkommen«; »Zusatzver- einbarung«; selten »Ergänzungsvereinbarung«		
<u>Covenant</u>	Pacte	Pacto
»Pakt«		

12 Die Gründungsurkunde internationaler Organisationen heißt im Englischen oft »Constitution«, doch sind die Bezeichnungen - auch in den anderen Fremdsprachen - uneinheitlich; siehe unter »Statute(s)«. Im Deutschen heißt eine solche Gründungsurkunde stets »Satzung«; lediglich die »Constitution« der Internationalen Arbeitsorganisation heißt »Verfassung«.

Decision**Décision****Decisión**

»Beschluß«; »Entscheidung«

Die für Mitgliedstaaten verbindlichen »decisions / décisions / decisiones« zwischenstaatlicher Organisationen und ihrer Nebenorgane sind im Deutschen als **Beschlüsse** zu bezeichnen; siehe z.B. das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Artikel 5:

In order to achieve its aims, the Organisation may ... take decisions which, except as otherwise provided, shall be binding on all the Members ...

En vue d'atteindre ses objectifs, l'Organisation peut ... prendre des décisions qui, sauf disposition différente, lient tous les Membres ...

Para alcanzar sus objetivos, la Organización podrá tomar decisiones que, salvo disposiciones contrarias, vinculan a todos los Miembros ...

»Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Organisation ... **Beschlüsse** fassen; diese sind für alle Mitglieder bindend, soweit nichts anderes vorgesehen, ...«

Eine Ausnahme bilden die »decisions / décisions / decisiones¹³« der Hohen Behörde der Montanunion sowie des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; sie werden aufgrund des deutschen Wortlauts der Gründungsverträge als **Entscheidungen** bezeichnet.

Die »decision / décision / decisión« eines Gerichts ist eine **Entscheidung**.

Declaration¹⁴**Déclaration****Declaración**

»Erklärung«

Agreed Declaration**Déclaration convenue (agrée)****Declaración Acordada**

»Vereinbarte Erklärung«

13 italienisch; Spanien gehörte nicht zu den Gründungsstaaten.

14 Die Bezeichnung »Statement« wird äußerst selten für Erklärungen verwendet, die Übereinkünfte darstellen. In einem solchen Fall sollte sie im Deutschen mit »Erklärung« wiedergegeben werden.

Declaration of Intent (ion)	Déclaration d'intention	Declaración de Intención
»Absichtserklärung«		
Declaration of Principle	Déclaration de principe	Declaración de Principio
»Grundsatzserklärung«		
Declaration of Understanding	Déclaration d'entente	Declaración de Acuerdo
»Einvernehmenserklärung«		
Interpretative Declaration	Déclaration interprétative	Declaración Interpretativa
»Auslegungserklärung«		
Joint Declaration	Déclaration commune	Declaración Común (Conjunta)
»Gemeinsame Erklärung«		
<u>Directive</u>	Directive	Directiva
»Richtlinie«		
<u>Exchange of Letters</u>	Echange de lettres	Cambio (Canje) de Cartas
»Briefwechsel« ¹⁵		

15 nicht: Schriftwechsel; dem entspricht das fremdsprachige »(exchange of) correspondence / (échange de) correspondance / (intercambio de) correspondencia«.

<u>Exchange of Notes</u> ¹⁶	Echange de notes ¹⁶	Cambio (Canje) de Notas ¹⁶
»Notenwechsel« ¹⁶		
<u>Exchange of Diplomatic Notes</u>	Echange de notes diplomatiques	Cambio de Notas Diplomáticas
»Diplomatischer Notenwechsel«		
<u>Executive Agreement</u> : s. unter »Agreement«		
<u>Explanatory Memorandum</u> ¹⁷	Exposé des Motifs ¹⁷	Exposición de Motivos ¹⁷
»Erläuternde Denkschrift«; »Erläuterndes Memorandum«; »Erläuterungen« ¹⁷		
<u>Explanatory Report</u> ¹⁷	Rapport explicatif ¹⁷	Informe Explicativo ¹⁷
»Erläuternder Bericht« ¹⁷		
<u>Final Act</u> : s. unter »Act«		
<u>Four-Power Agreement</u> : s. unter »Agreement«		
<u>General Act</u> : s. unter »Act«		
<u>General Treaty</u> : s. unter »Treaty«		
<u>Guidelines</u>	Lignes directrices	Lineas directrices
»Leitlinien«		

16 Diese Benennung wird für den Austausch sowohl von unterschriftsbedürftigen diplomatischen Noten als auch von Verbalnoten verwendet, die statt der Unterschrift einen Amtsstempel-Abdruck (mit Paraphe) erhalten.

17 amtliches Dokument, das manchen Übereinkünften beigelegt ist

Headquarters Agreement: s. unter »Agreement«

Instrument

Instrument

Instrumento

als Oberbegriff »Übereinkunft«

Es kommt vor, daß mit einer einzigen Benennung auf eine Anzahl von Übereinkünften Bezug genommen wird, deren amtliche Bezeichnungen teils »Vertrag«, teils »Übereinkommen« u.a.m. lauten:

... have prepared the Convention on ..., the Agreement on ..., and the Protocol concerning ... These instruments are annexed to the present Final Act.

... ont élaboré la Convention relative à ..., l'Accord sur ... et le Protocole sur ... Ces instruments sont joints en annexe au présent Acte final.

... han elaborado el Convenio sobre ..., el Acuerdo sobre ... y el Protocolo sobre ... Estos instrumentos están unidos como anexos a la presente Acta final.

»... haben das Übereinkommen über ..., die Vereinbarung betreffend ... sowie das Protokoll zum ... ausgearbeitet. Die genannten **Übereinkünfte** sind dieser Schlußakte beigelegt.«

It is recognized that member States have undertaken obligations in this matter by means of treaties, agreements or conventions. The present provisions shall not affect any obligations arising for member States from such treaties, agreements or conventions concluded with third States.

Il est reconnu que les Etats membres ont assumé des obligations dans ce domaine, dans des traités, accords ou conventions. Les présentes dispositions ne portent pas atteinte aux obligations découlant pour les Etats membres de tels traités, accords ou conventions conclus avec des Etats tiers.

Se reconoce que los Estados miembros han contraído obligaciones en este terreno en tratados, acuerdos o convenios. Las presentes disposiciones no afectan a las obligaciones derivadas para los Estados miembros de tales tratados, acuerdos o convenios concluidos con terceros Estados.

»Es wird anerkannt, daß Mitgliedstaaten in Verträgen, Abkommen oder Übereinkommen Verpflichtungen auf diesem Gebiet übernommen haben. Die vorliegenden Bestimmungen lassen die Verpflichtungen von Mitgliedstaaten aus bestehenden **Übereinkünften** dieser Art mit dritten Staaten unberührt.«

Bezieht sich jedoch das Wort »instrument / instrumento« auf einseitig erlassene Verfügungen, so ist es mit »**Urkunde**« wiederzugeben.

Interpretative Declaration: s. unter »Declaration«

Joint Declaration: s. unter »Declaration«

Joint Minute(s): s. unter »Minute(s)«

Joint Protocol: s. unter »Protocol«

Memorandum of Agreement (Mémorandum d') Accord Memorándum de Acuerdo
»Vereinbarung«

Memorandum of Understanding (Mémorandum d') Entente Memorándum de Acuerdo
»Vereinbarung«; »Abmachung«

Minute(s) Procès-Verbal Minuta; Acta
»Niederschrift«

Agreed Minute(s) Procès-Verbal convenu Minuta Acordada
»Vereinbarte Niederschrift«

Joint Minute(s) Procès-Verbal commun Minuta Común (Conjunta)
»Gemeinsame Niederschrift«

Optional Protocol: s. unter »Protocol«

Pact Pacte Pacto
»Pakt«

Proposal Proposition Propuesta
»Vorschlag«

Protocol Protocole Protocolo
»Protokoll«

Additional Protocol »Zusatzprotokoll«	Protocole additionnel	Protocolo Adicional
Joint Protocol »Gemeinsames Protokoll«	Protocole commun	Protocolo Común (Conjunto)
Optional Protocol »Fakultativprotokoll«	Protocole facultatif	Protocolo Facultativo
--- »Vereinbarungsprotokoll«	Protocole d'accord	Protocolo de Acuerdo
Protocol annexed (to the Treaty) »Protokoll als Anlage (zum Vertrag)«	Protocole annexe (au Traité)	Protocolo Anexo (al Tratado)
Protocol of Extension »Verlängerungsprotokoll«	Protocole de prorogation (reconduction)	Protocolo de Prórroga (Reconducción)
Protocol of Signature »Unterzeichnungsprotokoll«	Protocole de signature	Protocolo de Firma
Special Protocol »Sonderprotokoll«	Protocole spécial	Protocolo Especial
Supplementary Protocol »Zusatzprotokoll«	Protocole additionnel	Protocolo Adicional
<u>Quadripartite Agreement:</u> s. unter »Agreement«		

Recommendation

Recommandation

Recomendación

»Empfehlung«

Regulation

Règlement

Reglamento

»Verordnung«

Bei »regulations / règlements / reglamentos« kann es sich auch um »Regelungen«, »Vorschriften« oder »allgemeine Anordnungen« handeln, die nicht den Charakter von Übereinkünften haben, aber in diesen erwähnt werden.

Resolution

Résolution

Resolución

»EntschlieÙung«¹⁸**Special Agreement**: s. unter »Agreement«**Special Arrangement**: s. unter »Arrangement«**Special Protocol**: s. unter »Protocol«**Statement of Understanding**

Mémorandum d'Accord

Declaración de Entendimiento

»Einvernehmensklärung«

Statute(s)Statut (s) ;
Statut organique

Estatuto(s)

»Satzung«¹⁹**Supplementary (Supplementing) Agreement**: s. unter »Agreement«

18 Die »resolutions« der Hauptorgane der Vereinten Nationen werden in der Regel als »Resolutionen« bezeichnet.

19 Das »Statute« eines Gerichts wird meist als »Statut« bezeichnet, z.B. das Statut des Internationalen Gerichtshofs.

Supplementary Convention: s. unter »Convention«

Supplementary Protocol: s. unter »Protocol«

Treaty	Traité	Tratado
»Vertrag«		
Basic (Skeleton) Treaty	Traité-cadre	Tratado Básico
»Rahmenvertrag«		
General Treaty	Traité général	Tratado General
»Generalvertrag«		

Tripartite Agreement: s. unter »Agreement«

Understanding²⁰	Entente	Acuerdo
»Absprache«; »Vereinbarung«; »Verständigung«; selten »Klarstellung«		

(4) Die vorstehende Regelung für die Bezeichnung der Übereinkünfte gilt nicht für solche, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits in einer amtlichen deutschen Fassung oder Übersetzung veröffentlicht worden sind. Bei Bezugnahmen auf derartige Übereinkünfte ist selbstverständlich die vorhandene amtliche deutsche Bezeichnung festzustellen und zu verwenden, auch wenn sie der obigen Regelung nicht entspricht. Wird jedoch eine bestehende Übereinkunft im Sinn des § 27 erneuert, so ist beim Herstellen des neuen deutschen Wortlauts die vorstehende Regelung zu beachten; siehe z.B.

Abkommen von 1905 über den Zivilprozeß / **Übereinkommen** von 1954 über den Zivilprozeß

Abkommen von 1944 über den Internationalen Währungsfonds / **Übereinkommen** von 1976 über den Internationalen Währungsfonds

Revidiertes Abkommen von 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer / **Übereinkommen** von 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

20 siehe auch: »Declaration of Understanding«, »Memorandum of Understanding«

§ 8 - Alternat und Alphabet

(1) Die Einführung des Alternats zugunsten einer Vertragspartei bedeutet internationaler Übung entsprechend, daß alle in der Vertragsurschrift auf diese Vertragspartei bezogenen Bezeichnungen ihrer Bevollmächtigten, Behörden und Organe jeweils **vorangestellt** sind, d.h. jede Vertragspartei wird in »ihrer« Urschrift jeweils zuerst genannt. Durch Anwendung des Alternats wird formal die Gleichberechtigung der Staaten beim Abschluß völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Ausdruck gebracht.

(2) Alternat bei zweiseitigen Übereinkünften

Es ist zwischen dem **großen** und dem **kleinen** Alternat zu unterscheiden. Das große Alternat findet bei Übereinkünften Anwendung, die politisch, rechtlich oder in anderer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind. Bei anderen Übereinkünften wird in der Regel das einfachere **kleine** Alternat angewendet, insbesondere beim Abschluß von zweiseitigen Regierungs- und Ressortübereinkünften. Es wird auch bei Staatsverträgen von geringerer Bedeutung angewendet.

Bei Anwendung des großen Alternats werden vier Fassungen²¹ - zwei in deutscher Sprache und zwei in der Fremdsprache - gefertigt.

In der **deutschen** Vertragsurschrift erscheinen sowohl in der deutschen als auch in der fremdsprachigen Fassung im Titel und in der Präambel an erster Stelle die deutsche Seite, in der Sprachenklausel an erster Stelle die deutsche Sprache, bei den Unterzeichnungsformeln die deutsche Seite links oder (wenn die Unterzeichnungsformeln untereinander stehen) an oberster Stelle.

In der **fremden** Vertragsurschrift erscheinen sowohl in der fremdsprachigen als auch in der deutschen Fassung im Titel und in der Präambel an erster Stelle die fremde Seite, in der Sprachenklausel an erster Stelle die Fremdsprache, bei den Unterzeichnungsformeln die fremde Seite links oder (wenn die Unterzeichnungsformeln untereinander stehen) an oberster Stelle.

Ist der Sprachenklausel zu entnehmen, daß eine Mittelsprache Verwendung findet, und wird die Übersetzung in die Mittelsprache von der deutschen Seite gefertigt, so sollte auch in der für die Vertragsurschrift der fremden Seite bestimmten Fassung in der Mittelsprache das Alternat zugunsten der deutschen Seite eingeführt werden, um sonst erforderliche Mehrarbeit zu vermeiden.

21 nicht zu verwechseln mit den »Urschriften«; die deutsche Vertragsurschrift besteht aus der deutschen **und** der fremdsprachigen Fassung, in denen die deutsche Seite jeweils zuerst genannt wird. Die fremde Urschrift besteht aus der fremdsprachigen **und** der deutschen Fassung, in denen die fremde Seite jeweils zuerst genannt wird. Es gibt also insgesamt **zwei** Urschriften.

Von alternierenden Fassungen im **materiellen** Teil der Übereinkunft (z.B. Festlegung von verschiedenen Rechten und Pflichten der einen und der anderen Vertragspartei) ist möglichst abzusehen, damit die Reihenfolge der Artikel, Absätze und Sätze unverändert bleibt und die Vertragsbestimmungen von beiden Vertragsparteien einheitlich zitiert werden können. Es kann allenfalls innerhalb eines Absatzes, der nicht weiter untergliedert sein darf, alterniert werden (z.B. bei der Zitierung einer früheren Übereinkunft der Vertragsparteien).

Bei Anwendung des kleinen Alternats werden zwei Fassungen - eine in deutscher Sprache und eine in der Fremdsprache - gefertigt.

Für beide Vertragsurschriften wird je eine Erstschrift und eine Zweitschrift (= Doppel) der deutschen und der fremdsprachigen Fassung hergestellt. Die Zweitschrift der deutschen Fassung, in deren Titel, Präambel usw. die deutsche Seite an erster Stelle erscheint, wird Bestandteil der für die andere Vertragspartei bestimmten Urschrift; die Zweitschrift der fremdsprachigen Fassung, in deren Titel, Präambel usw. die andere Vertragspartei an erster Stelle genannt wird, wird Bestandteil der für die Bundesrepublik Deutschland bestimmten Urschrift. Jede Vertragspartei erhält somit als Vertragsurschrift den Wortlaut in der eigenen Sprache in Erstschrift und den Wortlaut in der fremden Sprache in Zweitschrift (Doppel).

(3) Alternat bei mehrseitigen Übereinkünften

Ist bei einer **mehrseitigen** Übereinkunft im Titel oder im Text ein Alternat zugunsten anderer Staaten vorgesehen, so wird im deutschen Vertragstext ein Alternat zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingeführt; das gleiche gilt für amtliche Übersetzungen, wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist.

Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Denmark, the French Republic and the Federal Republic of Germany

Accord entre la République française, la République fédérale d'Allemagne, le Royaume de Danemark et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

»Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Dänemark, der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland«

Fehlt die Bundesrepublik Deutschland in einer solchen Zusammenstellung, bei welcher in der oder den fremdsprachigen Fassungen das Alternat zugunsten der einzelnen Vertragsparteien oder Vertragssprachen angewendet wird, so ordnet der für den deutschen Text Verantwortliche die Staaten rein alphabetisch nach dem deutschen Alphabet an, denn jede andere Reihenfolge würde eine der das Alternat anwendenden Parteien bevorzugen, also den Grundsatz der Gleichrangigkeit der verschiedenen Vertragsparteien oder -sprachen verletzen. Schematisch ausgedrückt:

United Kingdom, Denmark, France, Spain	France, Danemark, Espagne, Royaume-Uni	España, Dinamarca, Francia, Reino Unido
---	---	--

»Dänemark, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich«

Allen Zusammenstellungen ohne Alternat nach dem Alphabet der fremden Vertragssprache oder -sprachen entspricht in der deutschen Fassung eine Zusammenstellung nach dem deutschen Alphabet. Da der für den deutschen Text Verantwortliche nicht eine dieser gleichermaßen verbindlichen Fassungen mit ihrem besonderen und jeweils anderen Alphabet einer anderen vorziehen darf, hat er das Sinnbild der Gleichberechtigung, die alphabetische Reihenfolge, nach seiner eigenen Sprache anzuwenden:

Austria, Denmark, France, Spain, United Kingdom	Autriche, Danemark, Espagne, France, Royaume-Uni	Austria, Dinamarca, España, Francia, Reino Unido
--	---	---

»Dänemark, Frankreich, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich«

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, ...	L'original de la pré- sente Convention, dont les textes anglais, arabe, chinois, espa- gnol, français et russe font également foi, ...	El original de esta Con- vención, cuyos textos en árabe, chino, español, francés, inglés y ruso son igualmente autén- ticos, ...
---	---	---

»Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, ...«

Ist in **allen** Vertragssprachen die Reihenfolge der Staaten dieselbe - also nicht durchweg alphabetisch -, so entspricht die Anordnung im deutschen Wortlaut der Reihenfolge in den fremdsprachigen Fassungen; schematisch ausgedrückt:

Austria, France, Spain, United Kingdom	Autriche, France, Espagne, Royaume-Uni	Austria, Francia, España, Reino Unido
---	---	--

»Österreich, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich«

Dieser letztgenannte Fall tritt insbesondere bei den Unterschriften ein. Dabei wird im allgemeinen auch dann nicht alterniert, wenn dies im Vertragstext selbst der Fall ist. Die Bezeichnungen der jeweiligen Vertragspartei in den verschiedenen Sprachen der Übereinkunft

werden in dichter Folge (engzeilig) untereinander gesetzt, damit die Unterzeichnenden nur einmal zu unterschreiben brauchen; maßgebend ist in diesem Fall meist das Alphabet der Sprache, in der überwiegend verhandelt wurde, vornehmlich Englisch.

Die Verfasser der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben ein weder mit Alternatsfragen noch mit verschiedenen alphabetischen Reihenfolgen belastetes Anordnungsprinzip angewandt, das sogenannte absolute Alphabet: Jeder Staat rückt an die Stelle, an die sein Name aufgrund seiner eigenen Amtssprache alphabetisch gehört: Belgique, Deutschland, France, Italia, Luxembourg, Nederland; schematisch ausgedrückt:

**Belgium, Germany,
France, Italy, Luxem-
bourg, Netherlands**

**Belgique, Allemagne,
France, Italie, Luxem-
bourg, Rays-Bas**

**Belgio, Germania,
Francia, Italia, Lussem-
burgo, Raesi Bassi²²**

»Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande«

Diese Anordnung gilt in sämtlichen amtlichen Fassungen und amtlichen Übersetzungen der EG-Verträge und ihrer Folgeurkunden; sie wird auch nach dem Beitritt weiterer Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften angewendet. Die Bezeichnungen dieser Staaten werden jeweils an der entsprechenden Stelle des absoluten Alphabets eingeordnet.

§ 9 - Benennung internationaler Organisationen

Besonders bei mehrseitigen Übereinkünften erscheint häufig bereits im Titel der Name einer internationalen Organisation, wenn ein entsprechender Gründungsvertrag geschlossen, geändert oder ergänzt wird. Soweit in diesen Fällen noch keine amtlich festgelegte deutsche Bezeichnung besteht, ist bei der Übersetzung des fremdsprachigen Namens wie folgt zu verfahren:

Von der Möglichkeit, welche die deutsche Sprache (im Gegensatz zu den romanischen Sprachen, jedoch übereinstimmend mit der griechischen und englischen Sprache) bietet, nämlich zusammengesetzte Wörter zu bilden, ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen dies der üblichen Ausdrucksweise entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn die Verwendung eines zusammengesetzten Wortes statt mehrerer Einzelwörter zur Klarheit des Satzbaus im Text oder zur leichteren Handhabung der Organisationsbezeichnung in der Praxis beiträgt.

»Die Organisation für die internationale Zivilluftfahrt, die ihre Bewährungsprobe längst bestanden hat, ...« Wer hat sich bewährt, die Organisation oder die Zivilluftfahrt? Gemeint ist: »Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die ihre Bewährungsprobe längst bestanden hat, ...«; nur diese - übrigens amtlich festgelegte - Bezeichnung der Organisation ermöglicht einen eindeutigen Satzbau.

22 siehe Fußnote 13 auf S. 17

»Verteidigungs- und Rüstungsausschuß« oder »Ausschuß für Verteidigung und Rüstung«? Die Wahl der zweiten Möglichkeit zwingt im Satz zu folgenden Wendungen: »Die Bundesregierung hat von dem Wunsch des Ausschusses der Westeuropäischen Union für Verteidigung und Rüstung Kenntnis genommen, ...« oder »... hat von dem Wunsch des Ausschusses für Verteidigung und Rüstung der Westeuropäischen Union Kenntnis genommen, ...«. Beides ist schwerfällig und mißverständlich; denn es läßt die Deutung zu, als sei - im ersten Fall - von einer »Westeuropäischen Union für Verteidigung und Rüstung« oder - im zweiten Fall - von der »Verteidigung und Rüstung der Westeuropäischen Union« die Rede. In seiner zusammengesetzten Form dagegen ermöglicht der Name des Ausschusses eine flüssigere und vor allem unmißverständliche Ausdrucksweise: »Die Bundesregierung hat von dem Wunsch des Verteidigungs- und Rüstungsausschusses der Westeuropäischen Union Kenntnis genommen, ...«.

Entsprechend doppeldeutig wirkt der »Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge« oder der »Hohe Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen«, während der Ausdruck »Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen« eindeutig ist und dem Wesen der deutschen Sprache entspricht.

Diese Technik der Zusammensetzung findet ihre Grenze lediglich dort, wo Wortungetüme entstehen würden, z.B. »Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der Vereinten Nationen«. Die amtliche Bezeichnung lautet: »Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur«. - Ebenso ist es natürlich nicht tragbar, etwa von einer »Afrikanisch-asiatischen ländlichen Wiederaufbauorganisation« zu sprechen; in Fällen dieser Art ist die Auflösung des Begriffs in seine Bestandteile - »Afrikanisch-asiatische Organisation für ländlichen Wiederaufbau« - unvermeidlich.

Von diesen verhältnismäßig seltenen Häufungen der Begriffsbestandteile abgesehen, sind jedoch Zusammensetzungen nachstehender Art anzustreben (die folgenden Beispiele sind amtlich festgelegte Bezeichnungen):

Food and Agriculture Organization of the United Nations / Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture / Organización de las Naciones Unidas para la Agricultura y la Alimentación / »Erährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen«

International Coffee Council / Conseil international du café / Consejo Internacional del Café / »Internationaler Kaffeerat«

International Telecommunication Union / Union internationale des télécommunications / Unión Internacional de Telecomunicaciones / »Internationale Fernmeldeunion«

United Nations Children's Fund / Fonds des Nations Unies pour l'enfance / Fondo de las Naciones Unidas para la Infancia / »Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen«

§ 10 - Stichwörter zur Bezeichnung internationaler Organisationen, Einrichtungen, Körperschaften und Stellen

Die fremdsprachigen und deutschen Bezeichnungen zahlreicher internationaler Organisationen sind in dem vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts zusammengestellten Verzeichnis »Internationale Organisationen« (Walter de Gruyter, Berlin - New York 1985) aufgeführt. Nachstehend werden einige Beispiele aus diesem Verzeichnis sowie Stichwörter zur Bezeichnung anderer Organisationen, Körperschaften oder Stellen mit den entsprechenden deutschen Ausdrücken wiedergegeben:

Administration / Administration / Administración / »Verwaltung«

Administration of the Customs Union / Gestion de l'Union douanière / Administración de la Unión Aduanera / »Verwaltung der Zollunion«

Administrative Committee on Co-ordination / Comité administratif de coordination / Comité Administrativo de Coordinación / »Verwaltungsausschuß für Koordinierung«

Agency:

Eine eigentliche, die ganze Spannweite dieses Wortes umfassende Bezeichnung fehlt im Deutschen, Französischen und Spanischen. In Verträgen ist »agency« je nach Sachlage mit »Agentur«, »Amt«, »Dienststelle«, »Einrichtung«, »Organ«, »Organisation«, »Stelle« oder »Verwaltung«, **nicht** jedoch mit »Ausschuß« zu übersetzen; siehe Bemerkung unter »Committee«.

ad hoc agency / service ad hoc / servicio ad hoc / »Ad-hoc-Stelle«

administrative agency / service administratif / servicio administrativo / »Verwaltungsstelle«

Agency for the Control of Armaments / Agence pour le contrôle des armements / Agencia para el Control de Armamentos / »Amt für Rüstungskontrolle«; »Rüstungskontrollamt«

government(al) agency / service gouvernemental / servicio gubernamental / »Regierungsstelle«; »staatliche Stelle«

intergovernmental agency / institution intergouvernementale / organismo intergubernamental / »zwischenstaatliche Einrichtung«

International Atomic Energy Agency / Agence internationale de l'énergie atomique / Organismo Internacional de Energía Atómica / »Internationale Atomenergie-Organisation«

regional agencies / organismes régionaux / organismos regionales / »regionale Einrichtungen«

Specialized Agencies (brought into relationship with the U.N.) / Institutions spécialisées (reliées à l'ONU) / Organismos Especializados (vinculados con las Naciones Unidas) / (mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte) »Sonderorganisationen«

Alliance / Alliance / Alianza / »Bund«; »Bündnis«

Alliance for Progress / Alliance pour le progrès / Alianza para el Progreso / »Bündnis für den Fortschritt«

Assembly / Assemblée / Asamblea / »Versammlung«

common assembly / assemblée commune / asamblea común / »gemeinsame Versammlung«

consultative assembly / assemblée consultative / asamblea consultiva / »beratende Versammlung«

general assembly / assemblée générale / asamblea general / »Generalversammlung«

plenary assembly / assemblée plénière / asamblea plenaria / »Vollversammlung«

Association / Association / Asociación / »Vereinigung«; »Verband«; »Assoziation«

Association of South-East Asian Nations / Association des nations de l'Asie du Sud-Est / Asociación de Naciones del Asia Sudoriental / »Verband Südostasiatischer Nationen«

European Free Trade Association / Association européenne de libre-échange / Asociación Europea de Libre Intercambio / »Europäische Freihandelsassoziation«

Authority / Autorité / Autoridad / »Behörde«

Board:

Eine eigentliche Bezeichnung hierfür fehlt im Deutschen, Französischen und Spanischen. Das Wort bedeutet ursprünglich einen Holztisch, dann ein um diesen versammeltes Kollegium. In Verträgen ist »board« je nach Sachlage mit »Amt«, »Behörde«, »Direktorium«, »Stelle« oder »Vorstand«, notfalls mit »Kommission« zu übersetzen. Die Wiedergabe mit »Rat« ist nur dann unbedenklich, wenn feststeht, daß im Rahmen des betreffenden Vertrags ein »council / conseil / consejo« weder vorhanden noch in Aussicht genommen ist. Das Wort »Ausschuß« für »board« ist zu vermeiden, da jeder »board« mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal eigene Ausschüsse einsetzt; siehe Bemerkung unter »Committee«. Auch bei Zusammensetzungen, wie z.B. Board of Administration, of Administrators, of Directors, of Governors, of Management, of Managers, oder Administrative, Executive, Governing, Managing Board läßt sich nur aufgrund der Vertragsbestimmungen feststellen, welche der folgenden deutschen Bezeichnungen dem betreffenden Gremium am meisten gerecht wird: »Aufsichtsrat«; »Direktorium«; »Exekutivrat«; »Gouverneursrat«; »Kuratorium«; »Verwaltungsrat«; »Vollzugsrat«; »Vorstand«.

advisory board / conseil consultatif / consejo consultivo / »Beratungsstelle«; »Beratungsamt«; »Konsultativrat«; »Beirat«

board of arbitration / bureau (commission) d'arbitrage / órgano (comisión) de arbitraje / »Schiedskommission«; »Schiedsstelle«

board of control / autorité de contrôle / autoridad de control / »Kontrollamt«; »Kontrollstelle«

board of governors / conseil des gouverneurs / consejo de gobernadores / »Gouverneursrat«

board of mediation / bureau (commission) de médiation / órgano (comisión) de mediación / »Vermittlungskommission«; »Vermittlungsstelle«

executive board / conseil exécutif / consejo ejecutivo / »Exekutivrat«

International Narcotics Control Board / Organe international de contrôle des stupéfiants / Junta Internacional de Fiscalización de Estupefacientes / »Internationales Suchtstoff-Kontrollamt«

planning board / bureau d'étude(s) / oficina de estudios / »Planungsamt«; »Planungsstelle«

supervisory board / conseil de surveillance / consejo de vigilancia / »Aufsichtsamt«; »Überwachungsamt«

Body / Corps; Organe / Organo / »Körperschaft«; »Organ«; »Stelle«; »Gremium«

Die Übersetzung mit »Ausschuß« ist zu vermeiden; siehe Bemerkung unter »Committee«.

ad hoc body / organe spécial / órgano especial / »Ad-hoc-Organ«

administrative body / corps administratif / cuerpo administrativo / »Verwaltungsorgan«; »Verwaltungsstelle«

auxiliary body / organe auxiliaire / organismo auxiliar / »Hilfsorgan«

corporate body / personne morale / persona moral; persona jurídica; corporación / »Körperschaft«; »juristische Person«

deliberative body / corps délibératif / cuerpo deliberante / »beratende Körperschaft«

executive body / organe exécutif / órgano ejecutivo / »Exekutivorgan«

governing body / conseil d'administration / consejo de administración / »Vorstand«; »Verwaltungsrat«

legislative body / corps législatif / cuerpo legislativo / »gesetzgebende Körperschaft«

public body / organisme de droit public / corporación de derecho público / »öffentlich-rechtliche Körperschaft«

subordinate body / organ(ism)e subordonné / órgano subordinado / »nachgeordnetes Organ«; »nachgeordnete Stelle«

subsidiary body / organ(ism)e subsidiaire / órgano subsidiario / »Nebenorgan«

supervisory body / organe de surveillance / órgano de vigilancia / »Aufsichtsorgan«; »Überwachungsstelle«

Bureau / Bureau²³ / Oficina; Junta / »Büro«²³; »Amt«

International Bureau of Education / Bureau international d'éducation / Oficina Internacional de Educación / »Internationales Erziehungsbüro«

International Hydrographic Bureau / Bureau hydrographique international / Oficina Hidrográfica Internacional / »Internationales Hydrographisches Büro«

South Pacific Bureau for Economic Co-operation / Bureau de la coopération économique pour le Pacifique Sud / Oficina del Pacífico Meridional para la Cooperación Económica / »Amt für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Südpazifik«

Centre / Centre / Centro / »Zentrum«; »Zentrale«; »Stelle«

administrative centre / centre administratif / centro administrativo / »(zentrale) Verwaltungsstelle«

Industrial Studies and Development Centre / Centre de développement et d'études industrielles / Centro de Desarrollo y Estudios Industriales / »Zentrum für industrielle Studien und Entwicklung«

information centre / centre d'information / centro de información / »Informationszentrale«; »Informationsstelle«

joint research centre / centre commun de recherche(s) / centro común de investigaciones / »gemeinsame Forschungsstelle«

Chamber / Chambre / Cámara / »Kammer«

International Chamber of Commerce / Chambre de commerce internationale / Cámara de Comercio Internacional / »Internationale Handelskammer«

Commission / Commission / Comisión / »Kommission«

Das Wort »Ausschuß« ist nur zu verwenden, wenn es sich um ein parlamentarisches Gremium handelt; siehe Bemerkung unter »Committee«.

ad hoc commission / commission ad hoc / comisión ad hoc / »Ad-hoc-Kommission«

23 siehe jedoch auch: »general committee / bureau / mesa« unter »Committee«

advisory commission / commission consultative / comisión consultiva /
»Beratungskommission«

arbitration (arbitral) commission / commission d'arbitrage (arbitrale) /
comisión de arbitraje (arbitral) / »Schiedskommission«

Central Commission for the Navigation of the Rhine / Commission centrale
pour la navigation du Rhin / Comisión Central para la Navegación del Rin /
»Zentralkommission für die Rheinschiffahrt«

commission of inquiry; fact-finding commission / commission d'enquête /
comisión de investigación / »Untersuchungskommission«

Commission on Human Rights / Commission des droits de l'homme / Comisión de
Derechos Humanos / »Menschenrechtskommission«

Commission on International Commodity Trade / Commission du commerce inter-
national des produits de base / Comisión sobre Comercio Internacional de
Productos Básicos / »Kommission für den internationalen Rohstoffhandel«

Commission on Narcotic Drugs / Commission des stupéfiants / Comisión de
Estupefacientes / »Suchtstoffkommission«

conciliation commission / commission de conciliation / comisión de con-
ciliación / »Vergleichskommission«; »Schlichtungskommission«

Danube Commission / Commission du Danube / Comisión del Danubio / »Donau-
kommission«

disarmament commission / commission du désarmement / comisión de desarme /
»Abrüstungskommission«

economic commission / commission économique / comisión económica / »Wirt-
schaftskommission«

European Commission of Human Rights / Commission européenne des droits de
l'homme / Comisión Europea de Derechos Humanos / »Europäische Kommission für
Menschenrechte«

functional commission / commission technique / comisión orgánica / »Fach-
kommission«

interim commission / commission intérimaire / comisión interina / »Inte-
rimskommission«; »Übergangskommission«

International Commission for Agricultural Industries / Commission inter-
nationale des industries agricoles / Comisión Internacional de las
Industrias Agrícolas / »Internationale Kommission für landwirtschaftliche
Industrien«

joint (balanced) commission / commission paritaire / comisión paritaria /
»paritätische Kommission«

mediation (mediatory) commission / commission de médiation / comisión de
mediación / »Vermittlungskommission«

permanent commission / commission permanente / comisión permanente / »ständige Kommission«

preparatory commission / commission préparatoire / comisión preparatoria / »Vorbereitungskommission«

regional commission / commission régionale / comisión regional / »Regionalkommission«

special commission / commission spéciale / comisión especial / »Sonderkommission«

standing commission / commission permanente / comisión permanente / »ständige Kommission«

sub(-)commission / sous-commission / subcomisión / »Unterkommission«

Committee / Comité / Comité / »Ausschuß«

Das Wort »Komitee« ist nur zu verwenden, wenn es sich um eigenständige Gremien handelt, die selbst Organe haben können (»Internationales Komitee vom Roten Kreuz«, »Internationales Olympisches Komitee«, »Ministerkomitee des Europarats«). Im Hinblick auf das außerordentlich häufige Auftreten von »committees / comités« in der Vertragspraxis ist das Wort »Ausschuß« nur als Bezeichnung für »committee / comité« zu verwenden, während für »agency«, »board«, »body«, »commission / comisión«, »group / groupe / grupo«, »panel« u.ä. die unter diesen Stichwörtern angegebenen deutschen Entsprechungen zu wählen sind. Eine Ausnahme bilden die parlamentarischen Ausschüsse, die in Frankreich »commission«, in Spanien »comisión« (im angelsächsischen Bereich aber »committee«) heißen; siehe Bemerkung unter »Commission«.

ad hoc committee / comité ad hoc / comité ad hoc / »Ad-hoc-Ausschuß«

administrative committee / comité administratif / comité administrativo / »Verwaltungsausschuß«

advisory committee / comité consultatif / comité consultivo / »Beratungsausschuß«; »beratender Ausschuß«

agenda committee / comité de l'ordre du jour / comité del orden del día / »Tagesordnungsausschuß«

arbitration (arbitral) committee / comité d'arbitrage (arbitral) / comité de arbitraje (arbitral) / »Schiedsausschuß«

armaments committee / comité des armements / comité de armamentos / »Rüstungsausschuß«

auditing committee / comité de vérification des comptes; comité des commissaires aux comptes / comité de verificación (intervención) de cuentas; comité de auditoría / »Rechnungsprüfungsausschuß«; »Rechnungsprüferausschuß«

auxiliary committee / comité auxiliaire / comité auxiliar / »Hilfsausschuß«

budget(ary) committee / comité du budget / comité presupuestario / »Haushaltsausschuß«

committee of control / comité de contrôle / comité de control / »Kontroll-
ausschuß«

committee of enquiry: s. unter »committee of inquiry«

committee of experts / comité des experts / comité de expertos / »Sach-
verständigenausschuß«

committee of four / comité des quatre / comité de los cuatro / »Vierer-
ausschuß«

committee of inquiry / comité d'enquête / comité de investigación / »Unter-
suchungsausschuß«

committee of the heads of delegation / comité des chefs de délégation /
comité de jefes de delegación / »Ausschuß der Delegationsleiter«

committee of the whole:

Bei diesem der englischen parlamentarischen Praxis entstammenden Wort ist im Französischen und Spanischen vom Sinn des »whole« auszugehen. Je nachdem, ob das »whole« z.B. ein Rat oder eine Kommission ist, lauten die französischen und spanischen Bezeichnungen: le conseil (la commission) siégeant en comité / el consejo (la comisión) constituido(a) en comité. Die deutsche Bezeichnung lautet »Gesamtausschuß«.

committee of three / comité des trois / comité de los tres / »Dreieraus-
schuß«

committee of ways and means (ways and means committee) / comité budgétaire
(du budget) / comité presupuestario (del presupuesto) / »Haushaltsausschuß«

committee on agricultural problems / comité des problèmes agricoles / comité
de problemas agrícolas / »Ausschuß für Agrarfragen«

committee on contributions / comité des contributions / comité de cuotas
(contribuciones) / »Beitragsausschuß«

committee on inland transport / comité des transports intérieurs / comité de
transportes interiores / »Binnenverkehrsausschuß«

conciliation committee / comité de conciliation / comité de conciliación /
»Vergleichsausschuß«

consultative committee / comité consultatif / comité consultivo / »Bera-
tungsausschuß«; »beratender Ausschuß«

control committee / comité de contrôle / comité de control / »Kontroll-
ausschuß«

co-ordinating (co-ordination) committee / comité de coordination / comité de
coordinación (coordinador) / »Koordinierungsausschuß«

council committee / comité du conseil / comité del consejo / »Ratsausschuß«